



# Förderung von Photovoltaik-Anlagen (PV)

**Stand: Mai 2023**

Der Gemeinderat der Gemeinde Henfenfeld hat in ihrer Sitzung am 11.05.2023 folgende

## **Richtlinie zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen (PV) der Gemeinde Henfenfeld**

beschlossen:

### **Präambel**

Die Transformation von aus fossilen Rohstoffen (Kohle, Gas und Öl) erzeugten Energien zu regenerativ erzeugten zu bewältigen, ist eine große Aufgabe. Eine wesentliche Rolle spielen dabei die Bürgerinnen und Bürger, da sie ihre Dächer nutzen können um Photovoltaik-Anlagen zu installieren.

Henfenfeld unterstützt als Klima-Kommune aktiv den Ausbau der erneuerbaren Energien.

Mit der Freigabe von steckerfertigen Mini-PV-Anlagen (auch Balkonmodule genannt) haben nun auch Eigentümer und Mieter die Möglichkeit, Strom bis zu einer Maximalleistung von 600 Watt in das Leitungsnetz des Haushalts einzuspeisen, um ihn dort möglichst direkt zu verbrauchen.

Durch die Förderung von Dach-Photovoltaik-Anlagen (Dach-PV-Anlagen), Mini-Photovoltaik-Anlagen („Balkonmodule“) und Batteriespeichern für PV-Anlagen, wird daneben ein Anreiz geschaffen, vorhandene Flächen möglichst weitgehend für solare Stromerzeugung auszunutzen.

# 1. Allgemeines

Die Fördermittel aus dem „Förderprogramm Photovoltaik-Anlagen“ dürfen nur für Maßnahmen im Gebiet der Gemeinde Henfenfeld genutzt werden.

Die Antragstellung ist nach Durchführung der Investitionsmaßnahme innerhalb von 3 Monaten durchzuführen. Der Zeitraum bemisst sich anhand des Datums der Inbetriebnahme (Nachweisführung siehe **2. Gegenstand der Förderung** und **5. Antrag**). Von dem Fördergegenstand ist mit dem Förderantrag ein Foto einzureichen. Die Gemeinde Henfenfeld behält sich das Recht vor, die fertiggestellte Anlage vor Ort zu besichtigen.

Die durch Zuschüsse abgedeckten Kosten dürfen weder direkt noch indirekt auf Mieter umgelegt werden.

Die Förderung darf die Anschaffungskosten nicht übersteigen.

Die Fördermittel werden als freiwillige Leistungen der Gemeinde im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten gewährt. Auf eine Förderung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Die Gemeinde Henfenfeld behält sich vor, die Bedingungen, insbesondere die Fördersumme, jederzeit an den örtlichen Bedarf und Nachfrage anzupassen.

## 2. Gegenstand der Förderung

### a. Mini-PV-Anlagen

Mini-PV-Anlagen sind steckerfertige Mini-Solar-Geräte für die Eigennutzung mit einer Einspeiseleistung von bis zu 600 Watt.

Gefördert wird einmalig je Haushalt die Neuanschaffung einer Mini-PV-Anlage einschließlich dazu erforderlicher Leistungen.

Die Förderung beträgt **50 EUR bei 100 Watt** Nennleistung. Pro Haushalt bzw. Antragsberechtigte werden mit **maximal 300 EUR** gefördert.

### b. Dach-PV-Anlagen

Dach-PV-Anlagen sind Aufdach- und Indach-Photovoltaik-Anlagen.

Gefördert wird einmalig je Haushalt die Neuanschaffung einer Dach-PV-Anlagen für Eigenverbrauch und Vergütung nach EEG.

Die Förderhöhe beträgt **150 EUR pro Kilowatt-Peak (kWp)** installierter Leistung. Pro Haushalt bzw. Antragsberechtigte werden **maximal 1.050 EUR** gefördert.

### c. Batteriespeicher für PV-Anlagen

Batteriespeicher, auch als Solarbatterien bezeichnet, sind Akkumulatoren mit bislang meist nur wenigen Kilowattstunden Speicherkapazität.

Gefördert wird einmalig je Haushalt die Neuanschaffung von Batteriespeichern.

Die Förderhöhe beträgt **150 EUR pro Kilowattstunde (kWh)** nutzbarer Speicherkapazität. Pro Haushalt bzw. Antragsberechtigte werden **maximal 450 EUR** gefördert.

#### d. Förderfähige Anlagentypen

Im Rahmen des Förderprogramms Photovoltaik wird die Neubeschaffung von Photovoltaikanlagen gefördert, welche folgende Kriterien erfüllen:

- Die Komponenten müssen neu und marktreif sein.
- Die Komponenten müssen den einschlägigen nationalen und internationalen Normen entsprechen und ausschließlich im Netzparallelbetrieb (die PV-Anlage ist an das öffentliche Stromnetz angeschlossen) eingesetzt werden.

Nicht förderfähig sind:

- Mit der Beschaffung verbundene Nebenkosten wie Transportkosten und Finanzierungskosten, gebrauchte Anlagenkomponenten, Umbauten, Prototypen sowie nicht serienmäßige Sonderanfertigungen, Eigenleistungen.
- Anlagen, die aufgrund einer rechtlich bindenden Verpflichtung installiert werden müssen (Festsetzungen im Bebauungsplan o.ä.).
- Anlagen, die schon vor Inkrafttreten dieser Richtlinie in Betrieb genommen wurden.
- Batteriespeicher die zur Erweiterung bestehender Systeme genutzt werden sollen.

### 3. Fristen

Die Antragstellung ist nach Durchführung der Investitionsmaßnahme innerhalb von 3 Monaten auszuführen. Der Zeitraum bemisst sich anhand des Datums der Inbetriebnahme.

### 4. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind bei Mini **PV-Anlagen** natürliche Personen (Eigentümer, Mieter) mit Erstwohnsitz in der Gemeinde Henfenfeld, bei **Dach-PV-Anlagen und Batteriespeichern** (nur Eigentümer) mit Erstwohnsitz in der Gemeinde Henfenfeld. Der Installationsort der Anlage muss ebenfalls im Gebiet der Gemeinde Henfenfeld liegen. Pro Haushalt ist nur ein Antrag auf Förderung zulässig.

Nach Bewilligung des Antrags der förderfähigen Anlage kann die Auszahlung erfolgen.

Die Vergabe der Mittel richtet sich nach dem Zeitpunkt des Eingangs eines vollständig ausgefüllten Förderantrages, mit allen geforderten Nachweisen.

### 5. Antrag

Mit dem Antrag müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Kaufbelege bzw. Rechnungen mit Angaben zur Fachfirma, der Gesamtkosten und der tatsächlich installierten Leistung (100 Wp, kWp, kWh)
- Foto vor und nach der Installation der Anlage mit Ortsangabe
- Einverständniserklärung des Hauseigentümers / der Hauseigentümerin, falls nicht Identisch mit dem Antragstellenden
- Einwilligung zur Datenverarbeitung

**Zusätzlich bei PV-Anlage und Batteriespeicher:**

- Inbetriebnahmeprotokoll

**Zusätzlich bei Mini-PV-Anlage:**

- Nachweis der Anmeldung bei N-ERGIE Netz GmbH (Erstschreiben)

## 6. Nutzungsdauer

Im Falle einer Förderung verpflichtet sich der Antragsteller gegenüber der Gemeinde Henfenfeld, den Fördergegenstand über eine festgelegte Nutzungsdauer im Gebiet der Gemeinde Henfenfeld zu nutzen. Die Haltedauer beginnt mit der Auszahlung des Förderbetrages:

- Haltedauer von Dach-PV-Anlagen: 10 Jahre
- Haltedauer von Mini-PV-Anlagen: 5 Jahre

## 7. Rechtsanspruch & Rückforderung

Das vorliegende Förderprogramm ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Henfenfeld. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel. Sofern diese aufgebraucht sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden. Mit der Förderung wird durch die Kommune keine Verantwortung für die technische und bauliche Richtigkeit der Anlage und für Schäden durch deren Betrieb übernommen. Die Gemeinde behält sich die Rückforderung der Fördermittel bei Verletzung der Richtlinie durch den Antragsteller (z.B. Verletzung der Nutzungsdauer) vor.

## 8. Mitteilungspflichten (Weiterveräußerung, Rückzahlung)

- a. Der Weiterverkauf einer geförderten PV-Anlage ist frühestens nach der festgelegten Nutzungsdauer förderunschädlich zulässig.
- b. Die Person, die die Fördermittel empfängt ist dazu verpflichtet, der Gemeinde einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der Nutzungsdauer) im Sinne dieser Regelung zu melden und den Förderbetrag anteilig (nach Monaten) zurückzuzahlen.
- c. Im Falle von Vermietung, Verkauf oder Funktionslosigkeit innerhalb der festgelegten Nutzungsdauer ist die Person, die die Fördermittel empfängt dazu verpflichtet, dies der Gemeinde mitzuteilen. Die Förderung ist anteilig zurückzuzahlen.
- d. Bei Nichteinhaltung der Mitteilungspflichten erfolgt eine Rückforderung der gewährten Fördermittel.

## 9. Datenschutz und Nutzung der Ergebnisse

Information zum Datenschutz bei Erhebung von Daten (gemäß Art. 13 DS-GVO):

Anwendungsbereich: Diese Richtlinie.

Die Gemeinde hat gesetzlich definierte Aufträge, beispielsweise die Ausführung der Richtlinie zur „Förderung von Photovoltaik-Anlagen (PV) der Gemeinde Henfenfeld“. Um diese Aufgaben zu erfüllen, verarbeiten wir verschiedenste Daten. Diese Angaben werden aufgrund gesetzlicher Vorgaben basierend auf Art. 6 Abs. 1-3 DSGVO i. V. mit Art. 4 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) i. V. mit der Richtlinie „Förderung Photovoltaikanlagen“ der Gemeinde Henfenfeld zum Zwecke der Bearbeitung eines Antrages erhoben, elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt.

Ihre Daten werden zwecks Auszahlung der Förderung an die Finanzverwaltung innerhalb der Gemeindeverwaltung weitergeleitet. Eine Speicherung, Verwendung oder Weitergabe für andere Zwecke finden nicht statt.

Grundsätzlich werden personenbezogene Daten für die Dauer von 3 Jahren nach Ende der Nutzungsdauer vorgehalten. Danach werden Ihre Daten gelöscht.

## **10. Inkrafttreten und Befristung**

Die Richtlinie tritt am **01.06.2023** in Kraft und gilt solange, bis die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel aufgebraucht sind.

Die Richtlinie wird hiermit ausgefertigt:

Henfenfeld, den 12.05.2023

Gleißenberg  
1.Bürgermeister